

### Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + Beibehaltung von Google-Markenelementen Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter http://books.google.com/durchsuchen.

# Kürstliche Sächsische revidirte



nung

in dero Marggraffthumb Nieder-Eaufig/

Die Interthanen/dero Kinder/Dienste und Schuldigkeit / so wol gemeine Handwercksleute / Tagelöhner und Arbeiter/wie auch Schäffer und Müller betreffend.



Zu Guben Oruckt und verlägt es Christoff Bruber/ im Jahr 1669.



Byn Sottes Sna. Sden wir Christian/ Herpog zu Sachen/Ziv Bluf/Cleve und Berg/ po-Oftulirier Administrator Des SOStiffts Merseburg/Lando Graffin Thuringen/Marggraffin Meisten/ and Ober und Nieder-Laufts / Graff zu der Marck und Navensberg/Herr zu Ravens stein/etc. Thunkund undzu wissen/das Ons Onsere gehoriame Scande des Marggrafidums Plieder-Baulitz / Prælaten/Berten/die von der Ritterschafft und Städten unterthäumstzu erkennen gegeben/wir der Zeit beroviel Mußbrauche und grosser Ongehorsam ver denen Onterchanen / Handspercksleuten / Dienstboten / Rnechten und Wägden/und anderm Ackergesin. de/auch denen Schaffern/zu mal/da bepitzigen zeiten fast jedweder dersellben der schuldigen Bot.

maffigkeit sich zu entbrechen/die Arbeitnach seis nem Sefallen anzuschlagen / und eigenthatige Steigerung und Erbobung des Dienft. und Sefinde-Cobne ju machen sich unterfienge / einge-Welchem allen dann nach möglich. schlicken. ften Dingen abzuhelffen fürrabtfam befunden worden/die vordin außgegangne Landes-Grdnung zu revidiren und zu verneuren; Allermaf sen Wir mit erwehnten Onsern getreuen Scanden darüber communication gepflogen / auch dieselbe nach Onserer Worfahren Chriftl. Bedacht nißhierinnen gemachten Gronungen und anderen angrentzender Cande Art und Sewohn. beit/so viel es sich levden wollen/eingerichtet/ damit dieselbe desto beständiger abserviret und gehalten / und keinem Drfach gegeben werden moge/sich derselben zu entbrechen/an andere ans grentzende Gerter freventlichzu wenden und zu begeben. Diesem nad Gie Dus geborsamfter, suchet / die nachgesetzte revidirte Candes Ords nung gnädigst zu belieben/ zu confirmiren und zu bestetigen/so folgenden Inbalte/nach dem sie in einem und dem andern/befundenen Ombs stånden nad/von Ons geåndert/gemebret und verbessert.

Digitized by Google

# TITULUS I.

# Pon Gotteslästerung/fluden und schwebren.

Emnach ben dem unseligen Kriegeswesen das Gotteslästern/ Fluchen und schwehren also gemein worden/daß es auch Won fleinen Rindern verübet und ungescheuet nebest denen Alten gebrauchet wird / und zu befürchten/ daß BOtt/in Berbleibung der weltlichen Obrigkeit anbefohlenen Auffficht und Bestraffung / seine Ehre felbest vindiciren und rachen/ und das Land mit Deffilens/ Theurung und andern Plagen heimsuchen möchte. rowegen/welcher Gott laftert/ und Ihme zumiffet/ das feiner gottlichen Majestat/ deffen Wefen und Eigenschaft ju wieder und verkleinerlich / oder mit feinen Worten das jenige/so Gorgeigenthumlichen zustehet/ abschneiden und verneinen / oder Gottes Allmacht und Gerechtig. keit verläugnen/oder sonsten dergleichen freventliche verachtliche Lafter-worte/ohne Mittel in- oder wider Gott/ seine heilige Mensch beit/oder die gottliche Sacramenta außzuschütten sich unterfangen wurde/derfelbe foll an feinem Leben/oder mit Abnehmung etlicher Glieder von feinem Leibe/Inhalts der Churfl. Sachfischen Decision 25. ernstlich und umachlässig bestraffet werden.

क्ष ॥

J. 1.

Mirde aber sonst jemand / es sep Mann-oder Weibederson auß Jorn und Eyder oder augewohnten Leichtfertigkeit / des Namen Gottes / desen Marter / Bunden und Sacramenten / mit schwehren / suchen und Berwinschen misbranchen / der selbe oder die jenige sollen vor
den Kirchfosenzedes Ortes / so lange das Umpt gehalten
wird / oder wo keine Kirchen / vor den Nosen der Kretschmer oder Schnecheisen mit dem Nalsensen an auffgerichteten Senlen dren Sonntage nach einander / wann die
Leute am meisten pflegen zusammen zu komen / ein Stunden vier bestraffet / und andern zum Abschen öffentlich
vorgestellet werden.

J. 2.

Solte aber auch einiger so frech und frevel erfunden werden/welcher nichts wemiger nach solcher Straffe mit Fluchen und Botreslästern fortsahren würde/der oder die jenigesollen mit härterer Leibes-Straffe beleger/anch endlichen auffallen Fall im Consistatio angegeben/und wider sie mit ordentlicher Straffe der Vannes verfahren werden.

Ber auch ben solchem Fluchen/ Maledenen und Gerichte Bottesläfferung fich befindet/solche anhöret und vernimmet/undes nicht jedweder Oberfeit und Gerichte Hererungsenbahret und anzeiget/sondern solches unterdrucket

ekt und verschweiget/ der oder die jenige sollen ohne alle Aufflucht den einen Sontag nebenst dem Sotteslästerer und Flucherzu gleich andie Seulen angestellet werden.

Da auch die jenigen / denen von Une die Gerichte, verliehen / sich seichen für göttlicher Straffenicht fürcheten noch solche Schwerer und Jucker ihrerührter massen abstraffen würden / sollen sie mit sumstig. Thaler Straffe beleget / und solche an dem Orte / da das Delictum begangen / ach piascausas angewendet / auch endlichen nach Gelegenheit der Undstände / und da die Straffe nichts fruchten würde / vermittelst rechtlichen Erkantsuss / ihrer Gerichte verlustig erkant werden.

## Titulus II. Pon Unterthanen und derosekben Pflicken/Stensten und Bottmäse sigkeit.

Milichen wird ein seder der senigen Hersschaft unterthänig/welcher Zeit seiner Geburt seine Altemmit Unterthänigkeit ohne Unspruch verswandt gewesen. Zum andern/wann einer von einer andern Strigkeit frey und ledig sich unter einer Oberkeit Jurisdiction und Vottmässigkeit beständig und tergie.

rergiebet und niederlässet / und solch sein Gemuthe durch Annehmung eines Bauer-Gutthe / Garten oder Rossaten-Hutte / oder andere in Rechten gegründete actus und Bezeugungen in der That würcklichen bezeiget / er erlange solches durch Erbschafft / Rauff oder Tausch / oder ander redliches Mittel / zu mahln so er auch hierüber der Dbrigkeit die gewöhnliche Endes-Pslicht geleistet und abgeleget hat.

S. 1.

Do aber gleich an einem und andern Ort die Ablegunge der Endes Pflicht nicht gebräuchlichen noch Her-kommens/oder sonsten auß Verhinderniß verzogen oder aufgeschoben worden/so ist er dannoch dessen ungeachtet/wann er nur/wie obbemeldet/sich seshafftig und dienst-pflichtig gemachet/für einen Unterthanzu achten.

g. 2.

Würde aber ein Frener ohn und vor würcklichem Unzuge unter einer Obrigkeit Jurisdiction jemand ein Guth
oder Garten anzunehmen und zu beziehen/mit Hand und
Munde zusagen / so ist er nicht weniger von Zeit der gerichtlichen Angelobung und Versprechniß für unterthan
zu achten undzu halten / und mag sich in andere Gerichte
beständig ferner nicht begeben noch einlassen. Da aber
einer sich dessen unterstünde/un dergleichen Versprechung
thäte/so soll nichts dessoweniger derselbe der jenigen Dbrigkeit/welcher solches Versprechen geschehen/ad interesse verbunden sent.

Jum dritten/wann nun einer durch einen gewissen Bertrag/ oder Unnehmunge eines Bauren-oder Rossaten-Suchs sich unterthänig gemachet/ist nicht alleine er/sondern auch alle seine Rinder/ so viel er derselben nach dem Bertrage oder Unnehmunge des Guthes zeuget/ sür rechte und wahre Unterthanen zu achten/ und können/ so lange sie oder ihre Eltern durch einen Los. Briess oder sonssen von dieser Unterthänigkeit nicht befrehet/ unter andere Herzschafft sich nicht niederlassen/ noch unterthänig und dienstpslichtig machen.

Wie nun die Shelich-gebohrnen Kinder dem Zu-Kande ihres Vaters folgen; Also folgen die unehelich-gebohrnen Kinder dem Zustand ihrer Mutter / und sollen der Herzschafft unterthänig sepn/der die Mutter Zeit der Geburt mit Unterthänigkeit verwandt gewesen.

Dofern aber Zweiffel vorfallen solte / welcher Herrschafft die Mutter eigentlich unterthänig; So soll alsann das Kind der Herrschafft unterthänig senn / unter welcher es gebohren.

Alle die nun von solchen Eltern/wie in oben specificirten & S. begrieffen/gebohren/sennd unterthänig/und unter solcher ihrer Herrschafft zu bleiben und Güther anzunehrergiebet und niederlässet / und solch sein Gemuthe durch Unnehmung eines Bauer-Gutths / Garten oder Rossaten-Hutte / oder andere in Rechten gegründete actus und Bezeugungen in der That würcklichen bezeiget / er erlange solches durch Erbschasset / Raussoder Tausch / oder ander redliches Mittel / zu mahln so er auch hierüber der Obrigkeit die gewöhnliche Endes-Pslicht geleistet und abgeleget hat.

S. 1.

Do aber gleich an einem und andern Ort die Ablegunge der Endes-Pflicht nicht gebräuchlichen noch Hertommens/oder fonsten auß Verhinderniß verzogen oder aufgeschoben worden/so ist er dannoch dessen ungeachtet/wann er nur/wie obbemeldet/sich seshafftig und dienst-pflichtig gemachet/für einen Unterthan zu achten.

Ø. 2.

Würde aber ein Frener ohn und vor würcklichem Inzuge unter einer Obrigkeit Jurisdiction jemand ein Guth
oder Garten anzunehmen und zu beziehen/mit Hand und
Munde zusagen / so ist er nicht weniger von Zeit der ge.
richtlichen Angelobung und Versprechnuß für unterthan
zu achten undzu halten / und mag sich in andere Gerichte
beständig ferner nicht begeben noch einlassen. Da aber
einer sich dessen unterstünde/un dergleichen Versprechung
thäte/so soll nichts dessoweniger derselbe der jenigen Dbrigkeit/welcher solches Versprechen geschehen/ad interesse verbunden sent.

Jum dritten/wann nun einer durch einen gewissen Bertrag/ oder Annehmunge eines Bauren-oder Rostaten-Guths sich unterthänig gemachet/ist nicht alleine er/sondern auch alle seine Rinder / so viel er derselben nach dem Bertrage oder Annehmunge des Guthes zeuget/ für rechte und wahre Unterthanen zu achten/ und können/ so lange sie oder ihre Eltern durch einen Los-Brieff oder sons sein von dieser Unterthänigkeit nicht bestepet/ unter andere Pereschafft sich nicht niederlassen/ noch unterthänig und dienstpflichtig machen.

Wie nun die Chelich-gebohrnen Kinder dem Zu-Kande ihres Vaters folgen: Also folgen die unehelich-gebohrnen Kinder dem Zustand ihrer Mutter / und sollen der Herrschafft unterthänig sepn/der die Mutter Zeit der Geburt mit Unterthänigkeit verwandt gewesen.

Dofern aber Zweiffel vorfallen solte / welcher Herz-Schafft die Mutter eigentlich unterthänig; So soll alsdann das Kind der Herzschafft unterthänig senn / unter welcher es gebohren.

Alle die nun von solchen Eltern/wie in oben specificirten & S. begrieffen/gebohren/sennd unterthänig/und unter solcher ihrer Herzschafft zu bleiben und Güther anzumeh-

sunehmen schuldig / und zwar der Aelteste oder Züngste / welchen die Obrigkeit unter ihnen erwählet/foll nach Abfterben des Vatern das vaterliche Guth beziehen / Die ans dern aber unter solcher ihrer Obrigkeit / ob es auch gleich in einem oder anderm derofelben zustehendem Dorffe mare / andere wuffe Buther anzunehmen verbunden fenn: Jedoch / da sie felbsten des Vermögens / solche wuste Guther anzurichten / foll die Obrigkeit dieselben dren Zahr von allen Diensten und andern Beschwerungen fren laffen ; Does aber in ihrem Vermogen nicht fiehet / folche wuste Buther anzubauen / soll der Obrigkeit obliegen / durch ihre Juthat und Vorschub Grund und Voden/an Gebäuden / Aeckern und andern Zugehörungen / Studen und Tugungen wieder angurichten/auf welchen Sall dann wegen Erstattunge der Unfosten und der Frey-Jahr Die Obrigkeit sich mit ihme zu vergleichen/oder des Ober-Ampte Beisungezu gewarten schuldig seyn soll. rees aber / daß einer fich zu denen Audiis oder zu einem Sandwerde wenden/oder auch sonsten ein ander vicæ genus ergreiffen wolte / foll er daran ungehindert / fondern thme foldes allerdinges fren gelassen bleiben / auch von der Obrigkeit mit Ertheilung gehöriger Rundschaffe und Erlaß-Brieffe in solchem ihrem Vorhaben befordert merden; Jedoch mit dem Unterscheid/ nach Anweisung des **5**, 6. tit. 4.

Mud ob wol vorgesette Unterthanen keine Leibeigene Rnechte und Sclaven / also / daß sie gleich denselben in commercio rerum begrieffen / und derselben Person/Haab und Buther nach des Heren Beliebung verfauffet und sonften alieniret werden konten: Go sennd se doch den alten colonis censiticis und originariis meiftes zu vergleichen / und als fren gebohrne Leute dannoch der Obrigfeit mit Dienstbarkeit auff gewiffe Maffe untergeben / und fonnen zusammt dem Buth und pertineneien ihrer Dienfte/ Pachte und anderer Pflichte halber in Unfolag gebracht / und einem frembden Deren verfauffet/ vertaufchet und übergeben werden / wodurch fie dann ebener maffen / als in porigen S. S. begrieffen / der neuen Hereschafft beständige Unterthanen werden/ die Pfliche abzulegen/ und die Schuldigkeit in ein und anderm zu leisten/verbunden senn.

Alle und sede obbeniemte und andere / so beständsger Weise eines Ortes in Odrsfern und Flecken Unterthanenworden / die können noch mögen / ohne der Obrigkeit anstärliche Bewilligung und Nachlaß / sich weder
offentlich noch heimlich desselben Jurisdiction und Obmässigkeit ensiehen und entbrechen / noch anders wohin
sich verwenden und seben; jedoch was die Kinder betrifft/
hat es ben deme / was §. 6, verordnet / nochmals sein Bei
wenden.

3 ij \$.9.

Welcher nun ohne erlangete Erlaß- Brieffe und Rundschafft seiner Obrigkeit auß deffen Gerichten und Obmassigkeit an anderen Ort sich begiebet / foll von seiner Obrigkeit mit Weib und Rind auch allem auß dem Guthe / darauß er gewichen / entwendeten Vorrabt an Biebe / Getrepde / Schiffund Geschirr / nichtes außgenommen/ohne einigen Process/auff bloffes Angeben und Bescheinigung über den Unterthanen gehaltenen Obe massigkeit und seiner Gerichten Entbrechung / hinwieder revociret / in Hafft genommen / und wieder an den Ort mit allem Haab und Suthe gebracht / auch von der Dbrigfeit/unter welcher er sich heimlich oder offentlich die Zeit über begeben und auffgehalten / unweigerlich ben funffkig Reichsthaler Ober-Ampts, Regierungs-firaffe abgefolget / und dem rechten alten Herm alle gerichtliche Hulffe und Befoderung gethan und geleistet werden: Was er aber in wehrender Zeit / da er seinem vorigen Heren entgangen/erworben und ben dem neuen an Biebe gezeuget worden / das verbleibet ihme dem Unterthan billich/welcher alkdann mit der Straffe des Mein Endes beleget/ und mit Gefängniß/ Landes-Verweisunge oder nach begebenden Umbständen mit Abhauung der Forder-Blider der benden Jinger/ damit er gefchwohren bat; je-Doch was diefes betrifft / anderer gestalt nicht / als daß er vorhero ofne Weitlaufftigkeit darüber geboret und rechtliches

liches Erfantniß eingeholet werde / andern solchen Meine Endigen Unterthanen zum Abschen abgestraffet werden fan/ soll aber der Obrigseit / der die Ober. Gerichte des Ortes zukommen / fren stehen / ihme solche Staffe zu erstaffen und sonsten auch einer sedweden / durch gebührensden Zwang solches entwichenen Unterthanen sich zu versichern oder an dessen Stelle einen andern anzunehmen / und diesen gegen Abtrag seiner Schulden und anderer satisfaction der Unterthänigkeit zu erlassen.

§. 10.

Würde auch von dato dieser Ordnung einige Obrigfeit sich unterstehen / einen / der in diesem Marggraffthumb eingebohren oder angesessen gewesen / in seine Gerichte wissentlich / ohne richtigen Laß-Brieff und Rundschafft anzunehmen / oder daselbst zu dulden und zu hegen /
derselbe soll gleichsfalls der Ober-Ampts-Regierung
funffsig Reichsthaler Straffe zu erlegen / und nichts weniger obberührter massen ben noch höherer Straffe / den
Entlauffenen / auff beschenes Unsuchen / alsobald anzuhalten und solgen zu lassen / und alle gerichtliche Förderung zu thun schuldig sehn.

S. 11.

Do auch dem entlauffenen Unterthanen von einiger Obrigkete oder Unterthanen Borfchub / Hulffe oder Unterschleiff gethan/derselbe zur Entweichung angereitet oder befordert werden solte / soll die Gerichts-Herrschafft Bil

Digitized by Google

mit einer gewissen Gelb-Busse/die Unterthauen aber / so fle dasselbe nicht abgeben konnen / mit Gefängnis / oder nach Besindung der Sache/mit schwerer Leibes-straffe von der Ober-Ampts-Regierung beleget werden.

Und ob wol ben diesem vergangenen unseligen Arie geswesen fich begeben/daß mancher Bauer/Barener und andere Unterthanen durch die unerträgliche Krieges-Laft und unerschwingliche Contributiones gezwungen/sein Buth und Barten zu verlaffen / maffen auch wol die D. Brigfeit selbst thun und vornehmen muffen/ die Unterthanen aber hierdurch ihrer Pflicht und Botmasfigfeit nicht entlediget und befrepet/es hatte dann die Obrigfeit/auff ihrAnmelden/ihnen anders wohin sich zu wenden fren gelaffen/und darüber einen Log-und Rundschaffe Brieffer. theilet. Go sollen auch die/durch Krieges-beschwer nach An. 1637, außgetretene und entwichene Unterthanen/welche/wie obbemeldt/ damals bereit Guter angenomen und beseffen / oder anzunehmen schuldig gewesen / gleich andern fich / auff Erfordern/hinwieder zu ihrer Herrschafft zu wenden/und ihre Buther/oder auff der Obrigkeit Unweisung / an dero Stelle andere augunehmen und zu beziehen/ und fie die Obrigfeit / darunter fie befindlich / wie obbemeidt/darzu unfehlbarzu compelliren und anzuhalten verbunden seyn,

Doferne nun der entwichene oder entlauffene Unterthan fich die Beit über anderswo/ mit Unnehmung anderer Guther nicht feßhafft gemacht / foll er obberührten maffen alfbald feinem alten Deren nebest feinen Kindern/ auff Erfordern zu folgen fchuldig fenn . Dem jenigen aber/ fo inmittelft ein Bauer-Buth/ Barten oder Roffaten-Huttlein angenommen / foll nach Belegenheit der Ombstande/ein Jahr/halb / oder Vierthel Jahr von der alten Obrigfeit Frift ertheilet und gelaffen werden/binnen welcher fie die angenommene liegende Buther auffer/ den mobilien und Jahrnif / verkauffen und sonften gelofen/auch der jenigen Obrigkeit/darumer fie fich gefetet/ und die ihnen / in Soffnung fie beharrlich zu behalten/ ein und anderen Vorschub gerhan / nach billichen Dingen möglichfte Erftattunge und Abtrag thun mögen / im Salt nicht durch die geleiftete Dienfte und Steuren allbereit Der gethane Vorfchub gnugfam compensiret und erftattet.

Solte aber eine Obrigkeit und Herischafft ausser Krieges-Noht und Iwang und nach dieser publicirten Ordnung eines andern entwichenen und entlaussenen Unterthan in seine Gerichte aussnehmen seinen und hegen/und ihm mit ein und anderm behülflich seyn/der jenige/zumahln ihme wissend gewesen/daß er keinen ohne Erlaubnis und richtige Kundschafft in seine Gerichte aufmeh-

nehmen sollen / soll alles seines gethanen Vorschubs und Sinsse verlustig/ und den Unterthanen saint seinen auch daselbst gezeugten Kindern und alle den Seinen/auch ben ihme erworbenen Haab und Suth/ unauffhaltlich/ben obbenanter Straffe der funffzig Reichsthaler solgen zu lassen/ und dem alten Herrn darzu zu verhelsten schuldig sehn. Do auch auffbeschehenes Unsuchen solche Absolzung verwiedert oder verzögert würde/ so soll dannoch keiner ihme selbst proprio facto zu verhelsten/ und sich des Unterthanen in andern Serichten zu bemächtigen besuget/ sondern vielmehr verbunden sehn/ die Ober-Amptsekeierung oder andere unmittelbare Obrigseit umb gesbührende Hülssezu ersuchen und anzulangen.

S. 15.

Do auch in fünfftig durch Krieges-oder Feuers-Noht und andere verterbliche Zufälle einer in solche Urmuth gerahten solte/daß er auß unmöglicher Bestell-oder Beschickung sein Guth oder Garten unbeschicket stehen lassen müste/ und ihm nicht alsobald von der Obrigkeit Bey-Hülsse gethan/ und ben seinem Guthe zu verbleiben Vorschub geleistet/ oder andere Mittel verschaffet würden/ darumb er die Hersschafft für allen Dingen gehorsamlich und sleissig zu ersuchen hat/ soll er doch nicht befuget noch besreyet senn/ sich alsosort in andere Gerichte zu wenden oder in Dienst zu begeben/ sondern verpslichset verbleiben/ seiner Obrigkeit nebest und mit den Seinigen/ nigen / auf Begehren für allen andern in ein und andere Weise zu dienen.

Hergegen aber die Herzschafft obligiret und verbunden sent dem Unterthan sammt seinem Weib und Rind übliches Lohn und nohtdürfftigen Unterhalt zu geben und zu reichen bis derselbe entweder für sich Mittel bekommen/oder in drenen Jahren von der Herzschafft solche Hülffe erlanget daß er sein oder ein ander Guth bezieben und anbauen und kunfftig der Herzschaft ferner Dienste und Anpflichte leisten könne damit er mit den Seinigen nicht steig Knecht- und Magd. Stelle halten oder Tagelöhner geben dörffe/ sondern hinwieder zu was eigenes gelangen könne.

Im Fall aber auch die Herzschafft zu gleich also versamet / daß sie ihren Unterthauen ihtberührter massen keinen Vorschub oder Hulffethun / oder Kost und Lohn reichen könte / soll sie dem Unterthan solche dren Jahr über anderswo / jedoch daß es in diesem Marggraffthumb Nieder Lausik geschehe / zu dienen nicht verhinderlich seyn/sondern ihme mit einem Erlaß-Brieffe auf gewisse Zeit zu hülffe und zu statten komme; Ooch dergestalt / daß nach Versliesfung solcher Zeit er ben seiner Herzschaft sich wieder angeben / so er bisten solcher Zeit Mittel erlanget / selbsen anbauen / oder der Perzschaft Vorschub und Hilffe gewärtig seyn solle.

Wie num die Obrigkeit keinen frembden Untersthan ohne Vorzeigung voriger Herschaft beständigen Erlaß-Brieffes / ben außgesetzter Straffe annehmen darf: Also soll auch noch vielmehr kein Unterthan ohne Vorbewust und Bewilligung der Herschaft / welche sür allen Omgen auf die Laß-Brieffe zu sehen / und selbe zu sodern / keinen frembden Mann oder Beib / Knecht oder Magd zum Haußgenoß aufnehmen und beherbergen/ben der Oberkeit willkührlichen Straffe.

**§**. 19.

Es foll auch ein jeder Naufgenof/auffer denen/fo der Religion halben vererieben oder außgewichen/ingleichen alten unvermögenden Leuten / und wann Eltern ibren Rindern die Haußhaltung übergeben und fich ben ihnen aufhalten / wie auch/wann solche/ die vornehme Officia bedienet / in den Stadten fich niederlaffen und aufhalten wolten/und zwar so es ledige Personen/der Obrigkeit jahrlichen 10. Gr. 6. Pfen. fo es aber verehlichte/bende zusammen einen Gulden Schut-Geld geben/und darneben toochentlich einen Zagdienen/auch ein Jahr unter folder Obrigfeit bleiben / und ohne einigen Schein wegen ihres Verhaltens / auß deffelben Jurisdiction und Bottmassigkeit sich nicht begeben / es ware dann in einoder der andern Stadt durch eine alte Gewohnheit ein hoheres Schutzeld üblichen/ so wurde es ben demselben billich gelaffen. S. 20.

f. 20.

Solten aber Eheleute und Wittiben / tvelche sonsten keine Unterthanen / auß hohem Alter / Schwach-und
Rrancheit / oder ihrer Kinder halber der Herrschaft zu
dienen verhindert / und auß erheblichen redlichen Brsachen sich anderswohin zu begeben genöthiget werden / denenselben mag von der Obrigkeit des Ortes zu ihrem Abzuge und Erlassung keine Hinderniß beschehen / und ander
Orten die Ausfinehmung nicht geweigert werden.

## TITULUS III.

Pon der Unterthanen Kinder/ Diensten und Schuldigkeiten.

terthanen Kinder und deroselben pflichtbare Schuldigkeit betrift / sollen dieselben / do
sie ben ihrem Serkommen und Feld-Arbeit
beruhen / dann wan sie sich auf was anders wenden wolten / bleibet es ben deme / was oben Tir. 2. g. 6. verordnet)
und ihre Eltern zu ihren selbst-eigenen Diensten nucht bedurffen ben niemanden anders umbs Lohn zu dienen / oder andere Sand-arbeit mit menhen / dreschen oder sonsten
zu leisten besuget senn / sie haben sich dann ben der Serzschafft oder Gerichts-Junckern sur sich oder durch ihre Elschafft oder Gerichts-Junckern sur sich oder durch ihre El-

tern zuvorhero zu Dienst erboten; Die Obrigkeit aber ware derer Dienste oder andere Hand-und Tagelohner- Arbeit für sich nicht benöthiget/auf welchen Fall dann die Herzschaft ihme ohne einiges Entgelt/Gunst-und Frey-Zettel geben soll/jedoch daß in demselben außdrücklichen gesetzt werde/daß ausserhalb Landes/ben der Obrigkeit willführlicher Straffe/er nicht dienen solle: Nach Verssielsfung aber solcher in dem Gunst-Vriesse gesetzter Zeit/ist er sich ben seiner Obrigkeit wieder anzugeben und dersselben zu dienen/oder auf weitere Zeit umb einen Freyzettel anzuhalten schuldig.

Würde sich aber die Herzschaft auf Anerbietunge des Dienstes nicht alsobald resolviren und erklären/ und es würde des Unterthanen Sohn oder Tochter anderweit anhalten/ und binnen dren Wochen keine richtige beständige Antwort erlangen/ und beschenes Ansuchen bescheinigen können/stehet ihnen fren und offen/sich anderswohin/ nur daß es ausser diesem Marggrafschumb Nieder-Lausiß nicht geschehe/ seinem Belieben nach zu ver miethen und in Dienste zu begeben: Wann sie aber sich anderswohin nicht in Dienst begeben/ und ihre Erlassung oder dieserhalb erlangten Gunst oder Fren-Zettel alleine zum Müssiggang gebrauchen/ ist die Herzschaft/ wie zus vorn/ nachmals besuget/ dieselben sederzeit zu revociren/ und zu bedürssendem Dienst und Arbeit zu gebrauchen; Dero-

Derohatben am rabesamsten / daß alle Gunst-Brieffe an jedes Orces Obrigkeit/ dahin die Erlassenen sich zu wenben gemeinet 7 ercheilet werden.

Solte aber in wehrendem Dienste ein Knecht oder Magd durch Verehligung ihrzeitliches Slück zu suchen/ und selbst den Haußstand anzunehmen gemeinet senn/ mögen dieselben durch ihre Dienst-Herrschaft nicht davon abgehalten und verhindert werden/ nur daß ein jeder Dienst-Vote sein Jahr redlich außdienet/ oder in dem Jahre an seine Stelle einen andern tüchtigen Dienst-Voten verschaffe/ oder do es nicht möglich und die Hentraht nicht zu verschieben/ soll ihme so viel als an Jahres-Erfüllunge ermangelt/ an Lohn decurciret und gekürzet werden.

Jedoch/ so der Knecht des Vaters ältester oder jüngester Sohn/ welcher nach jedes Kranses Herkommen und Sewohnheit das väterliche Suth vor denen andern Kinsdern anzunehmen schuldig/ob er gleich in eine andere Herzesschaft henrahtet/ dennoch ben des Vaters Suth zu bleisben/ und seine Vraut dahin zu führen und dieselbe ihm zu folgen verpslichtet: Er könte dann auß beweglichen hinderlichen Vrsachen/ und zu Abwendung seines eussersten Verterbens/ das väterliche Suth selbst nicht beziehen/ und seine andere Vrüder oder frembde der Herzschaft bezund seine andere Vrüder oder frembde der Herzschaft bezund seine

tiebliche Personen an seine Stelle zum Wirth præsenciren und verschaffen; Oder es hatte die Obrigkeit zuvor oder nach erkundigter getroffener Henraht/hunnen drep Jahren seine zuständige Revocation-Rlage anzustellen unterlassen / und vielmehr nachgesehen / daß der Unterthan sich daselbst oder anderswo angekauffet und sich seshasstig gemachet/hätte die Obrigkeit und Herrschafft sich selbst der Villigkeit zu bescheiden / oder der Ober-Umpts Weisung hierunter zu erwarten.

S. 4.

Im fall aber ein oder ander eingebohrner Anecht oder Magd ausser obgesattes gebührliches Ungeben und
ohne der Herzschafft Consens und Bewilligung in frembde Dienste sich einliesse und begebe/den oder die jenigen
soll die Drigkeit jeder Zeit auffzutreiben/anzuhalten und
zu seinem Dienste zu gebrauchen und zu ersodern besugt/
auch die jenige Herzschafft/darunter sie besindlich/darzu
gerichtlich anzuhalten und zu verheissen/ ben Straffe
zwanzig Thaler der Ober-Ampts Regierung zu erlegen
verbunden sehn.

Wann aber mit Zulag-und Nachsehung der Herzschaft/ der Unterthanen Kinder ben andern in Dienst zu besinden/ und numehro derselben Dienste selbsten bedürffend/ sollen sie doch eher nicht/ dann auf die Zeit/ wann sie außgedienet haben/ hinwieder begehret und abgefordert/ und und solches so wol der Herrschafft als dem Dienst-Boten sechs Wochen zuvor angedeutet werden.

## TITULUS IV.

Auff was Art und Weise ein Unterthaner auff dem Cande seiner Onterthänigkeit loß werden kan.

Rstlichen wird sedweder Unterthaner durch Erlangung eines Erlaß-Brieffes von seiner Unthanigkeit befreyet.

Solcher Erlaß-Brieffaber kan dem Unterthanen von Niemandes anders ertheileit werden / als von dem Eigenthums-Herm des Suthes / zu welchem solcher Unterthaner gehöret / oder deme / welchen der Eigenthums-Herz entweder durch einen getroffenen Vergleich / oder auffandere Weise es zugegeben und verstattet hat.

Jedoch trägetes sich bisweilen zu / daß der / so das Eigenthumb eines Suthes hat / dannoch die zu demselben gehörige Unterthanen von ihrer Unterthänigkeit nicht bestrehen kan: Daß / ob gleich der Ehe-Mann Dominus Funditotalis ist / und dasselbe so wol als seine andere Güsther administriret / jedoch weil durch Verwüstunge der

Ameerthanen das Suth in Abnehmen gebracht wird/fan er dieselben ihrer Unterthanigkeit nicht erlassen.

Ingleichen / so einer mit vielen Schulden beladen ist / und ben ihme ein Credit-Wesen sich ereignet / ob zwar die Suther noch sein eigenthümlichen senn/kan er doch den nen Creditoribus zum præjudiz und Nachtheil/die Untersthanen ihrer Pflicht und Unterthänigkeit nicht erlassen / es wäre dann / daß die sämmtliche Creditores darem bewilligten / auf welchen Fall sie ihrer Unterthänigkeit billich befrehet werden.

Sleiche Beschaffenheit hat es mit denen unmundigen und derogleichen Personen / die nicht die völlige Administration ihrer Büther haben: Dann ob gleich die Buther ihnen eigenthümlichen zustehen / sollen doch diesselben nicht Macht haben / die Buterthanen loß zu lassen / es sen dann daß die Vormunder in solche Erlassung willigen / und dieselbe mit ihrem sonderbahren Nutz und Frommen / oder doch zum wenigsten ohne ihren offenbahren Schaden geschehe.

So nun der Vater dergestalt seiner Unterthänigkeit erlassen/alsdann sollen auch die Kinder/die noch in der väterlichen Gewalt senn/ungeachtet derselben in des Vatern Loß-Vrieff nicht gedacht worden/zu gleich mit dem Vater

Vater der Unterthänigkeit befreyet senn/ die aber nicht mehr in der väterlichen Gewalt/ sondern durch Unstellunge einer eigenen Haußhaltunge sich vom Vater gesondert/ die bleiben unter ihrer Herzschafft/ und haben auff des Vatern Laß-Brieff sich nicht zu verlassen.

Zum andern wird eines Unterthanen Sohn von der obrigkeitlichen Sewalt loß/ so er studiret / daß er entweder mit der Schreiberen oder sonsten ein nüßliches Officium bedienen konte / dann solcher mag sich niederlassen wo er wil/ und ist die Obrigkeit deme/so studiret/ohne alles Entgeld einen Erlaß Brieff zu geben schuldig/die aber/so von der Schreiberen sich ernehren/haben wegen des Erlaß-Beldes mit der Obrigkeit sich zu vergleichen.

Imgleichen auch drittens/ so einer in Kriegesdiensten sich gebrauchen lassen/und in demselben ein Officium
eines Fendrichs/ Kornets oder ein höhers bedienet hätte/
derselbe soll ebener massen dadurch der obrigseitlichen Sewalt befrenet senn; die andern aber/so dergleichen Of. sicianicht bedienet / und sich wieder auff die Bauerschafft und Feld-Arbeit begeben / sennd unter ihrer Hersschafft sich niederzulassen und zu bleiben schuldig.

Wie auch vierdeens / so eines Onterthanen Sohn ein Pandwerck lernete/ soll er zwar / wie oben gemeldet / logloßgelaffen werden/jedoch/daß er / da er des Vatern einiger Sohn/der Obrigkeit entweder an seine Statt einen tüchtigen und annehmlichen Unterthanen verschaffe/oder mit demselben / seines Handwercks Gelegenheit nach/umbein gewisses Laß-Geld sich vergleiche.

S. 9.

So aber der Unterthan zween/dren oder mehr Sohne hatte/alfdann soll einer auß denselben/welche sich zum ftudiren oder einem Handwercke zu begeben nicht gemeinet/ben der Bauer-und Feld-Arbeit gelassen/und von demselben entweder das väterliche Suth nach des Vaters Absterben oder ein anders bezogen werden/die übrigen aber mögen sich zu Handwerckern oder andern Handsthierungen/wie oben gemeldet/begeben.

§. 10.

So auch eine Beibes Person sich mit einem/der nicht unter ihrer/sondern einer frembden Herzschafft wohnet/verhenrahtet/so wird zwar das Weib von ihrer vorigen Obrigseit Bothmessigseit dadurch befrenet/aber hingesen ihres Mannes Herzschafft/weil sie ihrem Manne zu folgen schuldig/mit Unterthänigseit unterworffen; Es wolte dann das Weib ihres Vatern Suth behalten/ und der Mann der Obrigseit einen andern annehmlichen Unterthänen verschaffen/ oder das Laß-Beld erlegen/alß-dann wäre die Obrigseit ihn auff des Weibes Guth ziesben zu lassen und einen Laß-Brieff zuertheilen schuldig.

Würde auch eine Obrigkeit keine wüste Güther mehr haben/ die sie mit Unterthanen besehen könte/ alsdann ist zwar / wie oben gedacht / der alteste oder jüngste Sohn das väterliche Guth anzunehmen schuldig/ die andern Sohne aber/welche ben der Feld-Arbeit bleiben wollen / können ihrem Belieben nach / unter andere Obrigkeit/ doch daß es in diesem Marggraffthumb Nieder-Laussty geschehe / Bauer- und Cossaten- Güther annehmen / und werden durch solche Annehmunge und Lösunge eines Erlaß-Briesse von der Unterthänigkeit und Bothmessigkeit ihrer vorigen Obrigkeit bestenet; Wie dann auch der Obrigkeit nicht mehr Bauer-oder Cossaten / als vor Alters gewesen / anzurichten / und ihre Unterthanen aust dieselben zuzwings concediret und verstattet werden soll.

Esist auch ein Unterthaner von seiner Herzschafft soß/ und ist den Erlaß Brieff zu lösen nicht schuldig/wann er von der Herzschafft wider seinen Willen außgekauffer wird/so es aber mit seinem Willen geschehe/ist er zwar den Erlaß-Brieff zu lösen/ jedoch so er unter seiner Herzschafft nicht bleiben wil / er auch mit der Condition, daß er ein ander Such annehmen solle/ nicht außgekauffet wird / in diesem Marggraffthumb sich wieder niederzulassen / und unter einer andern Obrigkeit etwas eigenehumlichen anzunehmen schuldig.

g. 13,

Unterthanen all zu grausam und grimmig versühre/ihnen alle Lebens-Mittel durch übermäßige Bestrassunge
oder in andere Wege benehme/ die Dienste über Erträgligkeit und jedes Ortes Gewohnheit allzuhart spannete/
oder andere unzulässige und zu recht verbotene Mittel gegen sie gebrauchete/ und solches wäre entweder landfündig/oder könte genugsam bewiesen werden; So sollen in
dergleichen Fällen die Obrigkeiten/ so sie in diesen überwiesen/ mit gebührender Bestrassung angesehen/ auch
nach Besindung dieselben ohne Entgeld loßzugeben von
Unserer Ober-Ampts Regierung angehalten werden.

Damit auch fünfftig wegen der Tapa der Erlaß-Brieffe nicht Streit vorfallen/ oder die Untershanen mit denselben gar zu hoch beschwehret werden möchten: So sollen hinführo besagte Erlaß-Brieffe höher nicht dann von 8. 10. 12. bis 16. Thaler/ doch nach Vermögen der Unterthanen/geschätzet werden.

# Titulus V. Von Sienstvoten und Gefinde.



nem Herm/von Zeit des Anzuges/jedes mal ein ganges
Jahr/oder so lange er sich vermiethet/treulich und sleissig außdienen/ und jedes Theil/Herr oder Knecht/die Aussund Loßtundigunge solches Dienstes sechs Wochen vor Ausgang des Jahreszu thun schuldig senn/wo aber solche Aussund Loßtundigung des Dienstes auss obbeniemte
Zeit eigentlich nicht geschiehet/ und ganstich unterlassen/
oder doch bis nur dren Wochen oder vierzehen Tage vor dem Abzugs-Termine verschoben wurde/ wordurch die Herrschafft zweisselhafft gemacht/ und ander Wesinde zu
miethen ab- und aufgehalten/soll der Dienstbothe hinwieder ben seinem Nerzn zu bleiben/ und folgend Jahr umb
gleichmässigen Lohn zu dienen verbunden sepn.

S. 1.

Bûrde aber ein Gesinde und Dienstbothe leichtfertiger weise vor der Zeit auß seinem Dienste außtreten und
entlauffen/derselbe sol/wo er anzutreffen/wieder zu rücke
geholet / und do es dem Heren gefällig / durch Gefängniß
un andern Zwang entweder durch bürgliche Caution oder
endliche Angelobung seinen Dienst völlig und getreulich
außzusühren/ angehalten und gezwungen / und darüber
mit Berlust seines ganzen Lohns/ und daß er nichts weniger die übrige zeit umbsonst außdiene muß/bestraffet werden: Ind welche Hereschaft einen solchen entlauffenen oder sonsten einigen andern Dienstbothen ohne des vorigen
Heren Laßzettel anzunehmen/zu hausen oder zu hegen sich

untersiehen wurde / defiwegen zwankig Thaler Straffe der Ober-Ampte Regierunge verfallen sepn.

Derowegen dann auch kein Herroder Frau einigen Dienstbothen alleine auff ein Viertel-oder halbes Jahr/ vielweniger auf Wochen-oder Tage-Lohn zu miethen und anzunehmen/ben ihtgemeldter Straffe befugt senn soll/es thate dann solches die hohe unanderliche Noht erfordern/ und des Ortes Obrigkeit dieselbe für billich und er-heblich erkennen.

Im Fall auch ein Dienstbothe auß ehehafftlichen rechtmässigen Besachen/als durch Henraht/sein gaußes Jahr gänglich außzudienen verhindert/oder der Herz nur auf ein viertel Jahr zu miethen/wie obgedacht/genöthiget würde/soll ihme doch mehr nicht dann das ordentliche Lohn von Zeit seiner würcklichen geleisteten Dienste gesteichet werden.

Solte aber auch die Netzschafft das angenommene Gesinde vor Außgang des Jahres ohne gnugsame recht, mässige Vrsache seines Dienstes enturlauben/dieselbe hat nichts weniger dem Gesinde/so solche Ohrlaubung nicht verschuldet/das völlige Jahrs-Lohn zu entrichten und abzugeben/ und da sie hierüber streitig/jedes Ortes Obrigseit Erkäntnis/ob die Vrsache der Entlaubung genungsam oder nicht? zu erwarten.

Und nach deme die gemeine Erfahrung bezeuget / daß manches Gesinde so leichtfertig / und sich zu zween Derzen vermiethet/dem ersten/so es den Dienst zusaget/ den Mieth-groschen wider zu rucke sendet/und deu Dienst aufffündiget / und dadurch Herzen und Frauen groffen Ungemach und Hinderniß verursachet/ deme aber feinesweges nachzusehen: So soll der Dienst-Bothe nicht allein dem ersten Heren/ welchem er den Dienst zugesaget / ungeachtet des zu ruckgefandeten Mieth. Grofchens / den versprochenen Dienst zu leisten / sondern auch dem andern Heren einen andern Dienst-Bothen an seine Stelle zu schaffen / oder in deffen Berbleibung / den hierauß entffebenden Schaden auff Richterliche Ermassigung zu erstatten / und do er solches nicht vermag / und des ersten Herms versprochenes Lohn darzunicht erklecklich/ solches mit Befängniß an feinem Leibe zu buffen und zu erftatten/ auch jedwede Obrigfeit denselben dem ersten Heren auff deffen Angeben und Erfodern folgen zu laffen / und ihme gerichtliche Sand zu bieten/ben Straffe zwangig Reichs-Thaler/schuldig fenn.

Weil auch die Dienst Borhen den Mieth-Groschen allzuhoch steigern: Als soll in kunffrigen keiner einem Knecht mehr dann sechs Groschen / und einer Magd dren Groschen entrichten; und so ein Knecht oder Magd denselben selben anzunehmen sich verweigert / und ein mehrere fodert und haben wil / der soll die Halffte seines Lohns verlustig / und doch solchem Heren das Jahr über zu dienen
verbunden senn. Solte auch ein und der ander ein mehres zum Mieth-Groschen geben / als verordnet / derselbe
soll seiner Obrigkeit in fünf Thaler straffe verfallen senn.

Weilen auch nebeft andern gar febr einreiffen und überhand nehmen wil / daß entweder das Gefinde seines Sefallens das übliche Lohn zu fteigern / und dergeftalt zu erhöhen sich unternimmer / daß fast ein Hauß. Wirth in seiner Wirthschafft nach allen Unfosten nicht so viel erwerben und erübrigen kan / damit er nur das Gesinde zu lohnen/oder auch theile Herzschafft das Gefinde von andern zu wenden mit Beld und Lohn überbiethen/ und da. durch die Steigerung des Lohnes verurfachen thut/ weldes alles hochit straffbar / und gang nicht zu dulden und nachzugeben: Als foll benderfeits der Herzschafft als dem Dienstbothen ernstlich hiermit inhibiret und verboten senn/über das gesätzte und publicirte nachfolgende Lohn weder mehr zu begehren noch zu geben / und welcher Dienst-Bothe ein mehrers heimlich oder öffentlich anheis schen und erfordern solte/ deffen gangen Jahres Lohn soll der Obrigkeit jedes Ortes heimgefallen und von der Herz. schafft abgeführet und erleget/und hierüber noch mit Sefangnis bestraffet werden; Vonder Herzschaft aber/welde chedfentlich oder heimlich solch übermässig Lohn gelobet und zugesaget / von so viel Groschen / als über gesätzes Lohn versprochen / der Ober-Umpts Regierung oder der andern mittelbahren Obrigseit so viel Thalerzur Straffe erleget und abgeführet / und nach Besindung seiner zu wider dieser Berordnung mit dem Gesinde habenden collusion und Vernehmung/mit noch mehrerm Ernst angesehen und bestraffet werden.

\$ 8.

Uber dieses wil auch gar gemeine werden / daß die Obrigfeit das Gefinde zu erhalten von felbigem genothiget wird/über den ordentlichen Lohn annoch denfelben zuzusagen Lein / Werste/ Paffer / oder ander Gerrendig zu faen/oder zum wenigsten den Acter darzu zu verstatten/ welches nicht allein eine sonderbahre ungewohnliche Neuerung/und den Haußwirth ziemlich beschwehret/sondern auch das Dienst-Lohn unvermercht und überflüssig ftetgern / und zu gleich allerhand Unterschleiff causiren und perursachen thut: Soll derowegen hiermit und Krafft Dieses solche Aufsaar des Gesinde, Gerrendigs ganglich / ben hober Straffe / verboten und abgeschaffet / und der Obrigkeit / so solches bifhero verwilligen mussen / ben Straffe swangig Reiche Thaler befohlen fenn / folch Getrende/fo vor diefer Berordnung aufgefaet/dem Gefinde Leinesweges folgen zu laffen / fondern für fich/und zu befferer Abführunge des gesetzten ordentlichen Lohnszu gebrauchen

branchen und zu nehnten / und dem Gesinde hierinnen /
durch was Nittel und Bege heinlich oder öffentlich es geschehen möchte/nicht das geringste ben obgesehrer Straffe/zu verstatten und nachzusehen/worauf der Sleitsmaß
jedes Kreises sleissige Obsche haben / und auß dessen Aufundigung und der Ober-Ampts Regierung gethane Unzeigung/den vierdten Theil der verwürckten Straffe erlangen und überkommen soll; Es wäre dann / daß ein
oder die andere Magd begehrte/ daß an statt der zu ihrem
Lohn gesehter Leinwand ihr etwas von Lein gestet werden
möchte/alsdann sol in des Herm Willführ stehen / ob er
die gesetze Leinwand geben/oder an statt derselben einen
halbe chesselwein uckamschen aus faut derselben einen

Denhenachts Zeit erfahren/daß die Dienstbothen und anderes lediges Sesindiem/so vorhin sich in Nieder Lausitz genehret und anstgehalten/ben annahender Erndte oder Veränderung der Dienstzeit/sich von dannen in andere Länder begeben/ massen darben solche Ausstreiber und Macker sich sinden/welche mit großen promissen das Sessinde und ledige Volck ausstreden/mit ihnen auß dem Lanz dezu gehen/ und anders wo Dienst anzutreten/oder die Erndte-Zeit zu arbeiten/ wordurch das Land derer jenigen verhossenden Dienste und Nülsse/ denen es vorhitz nothdurstrigen Unterhalt gereichet/mit höchstem Schaden

den beraubet und entschet wird; Als foll nachmals mo zu jeder Zeit/vermöge des hierinnen allbereit am 6. Julii/ Anno 1649. publicirten Ober-Ampte Patents/jedwedere Obrigfeit für fich und durch die Ihrigen hierauff gute Acht und Auffsicht haben und de eine oder andere Perfon von Ruechten oder Magden und anderm ledigen Gefinde in anuglamen Verdache und Ihizeigung verhanden / daß fie zu solcher obbeniemten Zeit sich anders wohin auß dem Lande zu wenden/und nebest anderer Gesellschafft foztzugehen vorhabens/ diefelben / und in fonderheit die Mackler und Aufftreiber jedes Ortes / wo sie angetroffen werden/auhalten/oder verfolgen/in gefängliche Hafft nehmen und bringen / und folche Auftreiber ohne der Ober-Ampte Regierung Erkantniß der Straffe halber / das Wefinde aber anderer geftalt der Haffe nicht erlaffen / bis fie gnugfame Verficherung gethan / im Lande zu bleiben/ und da fie sich voriger Zeit über genähret/auch nütliche Dienffe gegen billichen Lohn zu leiften.

Zu dessen besterer Oblervation und Haltung soll vermöge obiger Verordnung Tic. 2. I. 18. keine Herzschaft ben Vermeidung hoher Straffe verstatten/daß ohne dero Vorbewust und Einwilligung einige ledige Person oder Herzen-loß Gesinde in dero Jurischietion zum Haußgenossen aufgenommen und geduldet / und von denen Unterspanenihres Gefallens gehauset und geheget werden.

§. IL

So viel aber ben diesem Punct der Unterthanent Rinder und deroselben Dienst betrifft / haben sie sich Inshalts obiger dilpolition pr. Tit. z. nicht alleine gebührlich zu verhalten / und ohne vorgehendes Unbiethen ben der Obrigseit und dero Erlassung anderswohin in Dienst nicht zu wenden / sondern auch / da sie in Dienst begriffen/ sich ebenmässig dieser nachgesetzen Ordnung gleich andern Dienstbothen zu untergeben / und selbiger allerseits gehorsamlich nachzuleben.

### Gefinde- Cogn.

Einem Schreiber oder Haußhalter/deme die ganke Wirthschafft vertrauet wird/achkehen Thaler an Selde für alles und sedes/nebenst der Rost/oder an statt der Rost ein gewiß Deputat,

Zehen Scheffel Korn.

Einen Scheffel Berfte.

Einen Scheffel Hendeforn.

Einen Scheffel Erbiffen.

Ein Merk-Schaaff.

Ein Mittel-Schwein.

Zwen Vierrel Bier.

Zwen Vierrel Erinden.

Eine Ruhe ben der Herzschafft Butter/und

Ein Viertel Salk.

2. Einem

Euckauisch Maaß.

Einem Boigte/beralle Arbeit mieverrichtet/ Zehen Thaler an Lohn ingesamme Stieffel und Schue. Zwen Hembben / als eins von mittel- das ander von grober Leinwand, 3. Einem Voigte abet / fo nicht arbeitet / und nur anschaffet / und auf die Arbeit Acht giebet/ Acht Thaler an Lohn / benebenst Stieffel und Schue/auchzwen Hembben/wie vor gedacht. Einem Hof-Actermann/ foeinen Pflugtreiber hat/ Neun Thaler an Gelbe. Achtehen Scheffel Rorn/ Zwen Scheffel Hendekorn/ Einen Scheffel Ethiffen/ Einen halben Scheffel Salk. Bier Sembden / als dem Actermann zwen / und dem Treiber zwen/wie ingleichen zwen Paar Sque / als jedem ein Paar. Einem Ackermann/ so einen Pflug bestellet / und teinen Pflugtreiber bat/ Sieben Thaler an Gelbe zusammen/ Zehen Scheffel Korn/ Einen Scheffel Dendeforn/ Einen Scheffel Erbiffen/ Einen halben Scheffel Gerfte/

Ein Viertel Galb/

Digitized by Google

Item/

Icen/swey Hembden und

Ein Paar Schue. 6. Einem Schirr-Meister oder Groß-Rnecht/soalles

dur Arbeit anrichten fan /

Zehen Gulden an Lohn / und Ein Paar Stieffeln / oder dafür einen Thaler /

Ein Paar Schne/oder zwölff Groschen/

Zwen Dembden / nebenft der Roft.

7. Einem Mittel-Rnecht/

Acht Gulden am Lohn/

Zwey Hembden/ und

Zwen Paar Schue oder dafür ein Thaler.

8. Einem Kutscher/so auch fleissig mitarbeitet/

Acht Gulden am Lohn/nebenst der Rost. Ein Paar Stieffeln/oder dafür einen Thaler.

Ein Paar Schue oder zwolff Grofchen/

Imen Hembden.

, Einem Pflug-Zutreiber/

Zwen Thaler am Lohn/ darben

Zwen Paar Schue/

Zwey Hembden/

Sechs Ellen grobe Leinwand zum Kleide / und

die Kost,

10. Einem Rühehirten/soder Herrschaft Viehe alleine hütet/

Zwen Thaler am Gelde/

Zwed

Zwei Paar Schue/ober bafur ein Thaler. Zwen Hembden / und Sechs Ellen grobe Leinwand zum Kleide/benebenft der Roft. Einer Röchin oder Rase-Muttet/ 11. Dren Gulden am Belde/ Funfgehen Ellen Leinwand/ als: Bunf Ellen kleine/ Funf Ellen mittel / und Funf Ellen grobe / Zwen Paar Schuel over achhehen Groschen/ und die Roft. 12. - Einer Wafch-Mago / fo alles im Haufe in Acht nimmet und aufraumet / Zwey Thaler am Gelde/ Kunffzehen Ellen Leinwand/als oben gedacht/ Bwen Paar Schue / oder achteben Brofchen. Einer Groffen-Magd/fo das Dieh wartet / und andere Hauf Dienste verrichtet/ Zwen Thaler an Gelde/ Bwen Paar Schue/ober achgehen Grofchen. / Funfzehen Ellen Leinwand/wie oben gedacht / nebenfider Roft. 14. Einer Mittel und Rleinen Magd/ Zwen Gulden Lohn/ Zwen Paar Schue/oder achgehen Grofchen/und fanfe

Fungehen Ellen Leinwaud/wievorhero gedacht/ nebenst der Rost.

s. Einem Schweinhirten oder Hirtin/der nur der Herpschaft Schweine hutet/

Einen Thater am Lohn/

Ein Paar Schue/

Ein Hembde/ und die Roft.

Einem aber/so der ganken Dorfschaft Rindviehe/
Schaafe/wie auch die Schweine hütet/soll das Lohn
jedes Ortes altem Gebrauch nach/ gegeben werden/
auch über das gewöhnliche Lohn jedes Ortes Obrigteit/das sechste Lammund Ziegen zu entrichten verbunden senn; Und ben diesem Lohn des Gesindes
und Hirten soll es allerdinges verbleiben/ es ware
dann/daß an einem oder andern Orte biß anhero ein
wenigers gegeben worden/so soll es darben billich gelassen/ und durch diese Ordnunge an solchen Oertern
das Lohnnicht gesteigert werden.

So soll auch eine jede Gemeine/die Dorffer senn groß oder klein/ihre gewisse Nirten halten/und soll durchauß die Zech-hutung/wordurch der Nereschaft an ihren Diensten zu kurk geschiehet/ganklich abgeschweiß herumb huten/soll es unbeschadet und ohne

Abgang der Derrichafft Diensten geschehen.

Da auch von theils Obrigfeit ihren Unterthanen

Digitized by Google

nen wegen der schweren Contribution und erlitenen schaden/an Zinsen/Diensten Pachten/2c. etwas erlassen/foll folde gutwillige Erlaffung nicht von den Unterthanen angezogen werden/als ob fie der Obrigkeit nichts mehr hinfüro reichen durfften; Sondern es foll die Dbrigkeit gut Bug und Macht haben/nach verfloffener Erlaffungezeit/ ibre gewöhnliche Zinsen / Dienste und Pachte wieder für So follen auch die Schreiber / Saufvoll zu fordern. halter und Boigte das Befinde dabin halten / daß fie ben der Sonnen Auffgang an die Arbeit / und ben der Sonnen Untergang wieder von der Arbeit geben; Maffen auch die Unterthanen in ihren Diensten / wie für Alters brauchlich/frube ihre Arbeit anfangen/und mit der Son. nen Untergang enden / und da folches nicht erfolget / hat die Obrigkeit die Verbrecher darob wilführlich zu ftraffen.

#### TITULUS VI.

Pon Shaaf-Meistern/ dero Aneche ten/und auf anderen Dieh-Birten/und ihrer allerseits Robn.

Emnach auch ben vergangener Unruhe/und der Haußwirthe auff dem Lande erfolgten Ruin des ver Hirten und Schäffer/insonderheit der jenisen/ so ihre eigene Schaafe zu halten der Herzschafft zugesbracht/

bracht/Stolk und Sochmuth also gewachsen/daß sie fast nicht gewust/wie sie die Herzschafft mit Lohn übersetzen/ oder sonsten an Pacht vervortheilen sollen / demselbigen hinführo ger Gebühr nach abzuhelffen/soll nachfolgender Ordnung gemeß / so wol von der Herzschafft als denen Schäffern und Hirten sedes mal verfahren werden.

Unfanglich follen die Schäffer / fo wol bero Gefinde allezeit / entweder ben der Leichtung oder der erften Boll fcaar/ jedes Kreifes Gewohnheit nach/ gedinger und angenommen und der Anzug Michaelis fortgestellet werden; Die aber allbereit im Dienst begrieffen/und ferner zu bleiben nicht gemeinet/ebenmassiig / wie es in jedem Kreises Herkommens / entweder ben der Leichtung oder ersten Wollschaar der Herrschaffe den Dienst gebührlich aufflagen und loßkundigen / dergleichen ber Serichaffi zu thuit auch fren gelassen bleibet: Wann aberauffobgedachte Beit fein Theil dem andern einige Aufffage thut/foll durch solch Stillschweigen der Dienst im vorigen Lohn und Stand von neuen auff folgendes Jahr für angenommen und verfprochen gehalten / und bende Theile daben bis au richtiger eines oder des andern vorhergehenden Aufffundigung gelaffen und gefchutet werden.

Damit aber ohne gebührende obgemeldte Auffkundigung so viel weniger ein Schäffer oder Hirse und dero Sesinde

Sefinde der Herzschafft auß dem Dienst gehen / oder die nieue Herzschaft betrogen werden konne und moge/soll kein Herz und Haußwirth einigen Schäffer und Hirten ohne vorgezeigte richtige Kundschaffr und Erlaß-Brieffes ben Straffe zehen Thaler/die Hallfte ad pias causas anzuwenden/annehmen und dingen/voriger alter Herz aber/nachtigter beschener Aufflage des Dienstes/ben obgesetzer Straffe den Laß-Brieff und Kundschaft hingegen ohn Entgeld und Verweigerung ertheilen und außstellen.

Weilen auch mehrmals die Erfahrung bezeuget/was für Unterschleiffund Betrug gebrauchet wird/ wann alleine mit des abgegangnen Diebes Ohren die Berechnung gethan und gehalten: Als follen binfuhro die Schaffer ihrer Obrigfeit die Pflicht abzulegen schuldig senn/ und foll hinfuhro folde Berechnung und Belegunge gar nicht gelten/fondern der Schäffer jederzeit/ das Diehe verrecke oder permerffe/mit dem Belle zu berechnen/ und wannes verrecket oder verworffen/ der Herzschaft oder selbiger Bedienten das Yaaf zuvor unverzüglich zu weisen und anzuzeigen / und felbiges in Benseyn der Derzschaft odet Bedienten zu zerhauen/den Hunden porzuwerffen / oder auf den Mist zu schmeissen / auch davon der Wolf etwas geraubet/fomoglich/deffen ein Zeichen zu bringen / odet To das gange Stucke/ auch ofine Schweiß laffung hinweg gebracht/ alfobald die Anfage zu thun schuldig fenn. S. 4.

Massen dann hiermit ben ernster Straffe denen Grob-und Rleinschmieden verboten wird/keinem Schaffer/hirten oder Schafferknechte einiges Zeich-Eisen/ausser der Herzschaft und des Haußwirthes eigenes Begehren/zu versertigen und folgen zu lassen; Do auch dergleischen Eisen ben den Schaffern und dessen Knechten besumben würden/foll die Herzschaft und Obrigkeit sie darumb/ihrem Vermögen nach/mit billicher Straffe/auch ben Erweisunge des damit gebrauchten Betrugs / der Beschaffenheit nach/mit harterer Buß/ auch Leibes Straffe zu belegen besuget sepn.

Wann num der Schäffer mit der Herzschaft Viehe besehen/ und nicht auf halbe Wolle und Lämmer seine eigene Schaafe zu halten geben wil/ soll er die Besehung zum wenigsten auf das sechste oder achte/ sedes Rreises und Ortes Gebrauch nach/seinem Schaaf-Viehe thun und verrichten/ und unter das sechste zu besehen nicht besehren/ noch anmassen/ hierüber mit der Herzschaft eigenen Schaasen/wie er sich des Pachts halber auf Beld oder Milch-Speise verglichen/darunter der Herzschafft die Bahl gelassen wird auch zu gleich seine besehte/ niebest der Anechte Melct-Schaase zu verpachten schuldig senn/und bleibet wegendes Pacht-Geldes ben sedes Kreyses und Ortes Sewohnheit/ jedoch/ daß von einem

Sneld.

Meld. Schaafe weniger nicht dann den Grofchen geben werden / und seynd dem Schäffer zween Ammen und zwen Saugen nur für eine anzusepen; die Ziegen/da sie die Herzschaft nicht für sich alleine halten und aufziehen mag/werden gleich den Schaafen besetzt und soll von einer so viel als zween Meld. Schaafen Pacht gegeben und entrichtet und hierunter dem Compost und andern übrigen Herkommen an Kase und Michspeise nichts benommen auch der Obrigseit die Erndte durch allem Herkommen nach auf der Banse geholssen werden.

S. 6.

Welcher Schäffer aber nicht auf das sechste oder achte beseihen kan / oder auch die Herzschaft so viel Schaafe nicht hat / welche derogestalt besatt werden mögen / dersselbe giebt seine Schaafe umb halbe Wolle und Lämmer / und jedes Orts gewöhnlichen Pacht und allerhand Rüchelspeise/sammt Verstattung einer oderzwen Rühe/nachtelspeise/sammt Verstattung einer oderzwen Rühe/nachtelspeise und Anzahl seines gebrachten Schaf-Viehes und Gesindes / und muß dannoch des Herm eigen Viehes und dessen Wilchespeise verpachten / soll auch unter drepen Jahren von seiner Obrigseit zu ziehen nicht besuget senn.

Den Schäfferknechten solaufs meiste mehr nicht als ein Viertel von Schaafen/und dem Jungen ein halb Viertel gehalten und verstattet / und von solchen sieben und drepssig Schaafen ingesammt dem Schäffer die Mithe

eheilunge frengelaffen/auch jedes Orts Obrigkeit/da ein wenigers im Sebrauch und eingeführet/hierdurch mit deffen Erhöhung nichts præjudiciret / die Schäffer-Knechte und Jungen auch dißfalls / noch sonften die Weisfer mit unbillichem ungewöhnlichen Lohn zu übersetzen nicht bestüget senn/ben ernster Straffe und Einsehen.

Er sol auch hinsulvo gant nicht fren gelassen und den Bemeinden verstattet werden/das Viehe nach der Zesche zu hüten/sintemal der Herzschaft Hosesdienste verringert wird; Sondern jede Bemeinde einen gewissen hitesten miethen und halten/und mit der Herzschaft Villen annehmen und erlassen/welchen doch die Herzschaft/so sie ihr Viehezu gleich mit demselben hüten lässet/das Seinige/doesnicht anders Hersommens/pro rata darzu geben und zu erschütten verbunden.

Weicher Schaffer / er habe allein besett / oder auf die Halffte der Nutzung seine Schaafe zu halten gegeben / auf Befehl und Erfordern der Herzschaft sich zu gewöhnlicher Zett / mit den Schaafen zu horten verweigert / sol mit Außpfändung und endlich gantlicher Hinwegnehmung seines Viehes darzu angehalten / und do er vorsätzlich/auffer Ungestum des Gewitters / solches verlässet / für jede Nacht dem Herzn ein Scheffel Korn zur Straffe entrichten/oder an seinem Lohn zu miessen haben.

§.10,

Wie dann auch ein jeder Schäffer ben dem Neumaden und Loben sich befinden / und selbst zu dessen Auf- und Einbringung helssen; so dann ebenmässig ben der Wolfschaar / wann er aufs sechste oder achte besett / den sechsten oder achten Theil des Speisens und Lohns gelten soll/ die aber die hälste Wolle und Lämmer geben / tragen auch die Nälsste der Untosten.

§. 11.

Demnach auch in Erfahrung bracht/wie sich etliche Schäffer in die wüsten Dorffschaften begeben / und die Wende daseibst umb geringen Aberag brauchen / welches keines weges zu verstatten: Als sollen dieselben / üblichen Gebrauch nach / zu einer gewissen Herrschaft / wie obberühret/sich vermiethen/oder in dero Verweigerung nichts weniger gegen Verrichtung gewöhnlichen Korn und Futters die hälfte Wolle und Lämmer und den Mich Pacht zu geben schuldig sehn.

S. 12.

So soll auch den Schäffern und Hüttern alle Verbundnisse/Vergatterung/Verknüpffung und Innung zu halten und zu machen/ und sich eines gewissen mit einander wider diese Veordnung zu vergleichen/ ben Leibes-Straffe oder Verlust ihrer Schaafe/ernstlich verbothen/ und jedes Ous Obrigkeit befohlen senn/hierauf gute Acht und Aufsicht zu haben/solche Versammfung der Schäffer in thren Serichten nicht zu verstatten/sondern dieselben in Haft zu nehmen und zu bringen/ und davon der Ober-Ampts Regierung zu dero Bestraffung/zu der Obrig-teit/ so sie angehalten gebührenden Ergenligkeit/ Bericht zu thun.

Ingleichen foll kein Schäffer noch Hirce einiger Bewahr/als Buchfen/Gebel/Degen und Spigbarten/wie auch kein Bauer noch Müller sich der Büchsen gebrauden/weilen fie derfelben gemeiniglich zum Safen. und Entenfchieffen mußbrauchen / und fonft allerhand attentata damit zu verüben pflegen; und do sie mit folchem Gewehr/ zu mal in ander Herrichaften Gerichten/betroffen/daffelbe ihnen von jedes Orts Obrigkeit abgenommen / und sie daben einiges Verbrechens oder ungebuhrlichen Feder-und andern Wildschieffens halber in redlichen Berdacht/oder auch bereit überführet/derer Perfonen eingezogen und in Haft bracht/und der Ober-Umpts Regierung Berichtzu dero nach Verdienst gehörigen Abstraffung gethan werden; Eshatte dann die Herzschaft oder Obrigfeit ein oder andern von oberzehlten solches / wegen Unsicherheit und grassirung der Bolffe verstattet/oder auch denfelben jum Schüßen richtig bestellet und angenommen / solchen falls wurde ihme die Buchse / zumaln auf seines Heren und D. brigkeit Grund und Boden zu tragen billich nachgelaffen.

§. 14.

Hingegen aber wird allem Herren-lofen Gefindlein das freye schiessen auf ander Leuce Grund und Boden/dadurch fie das Wildpret vernofen / dem Grund-Herm Gewalt und Schaden thun/und mit dem Wildpret ihren Unterhale und Nahrung suchen/sich anzumassen und zu gebrauchen/beyernfter Leibes. Straffe verboten / und einer jedweden Obrigkeit anbefohlen / auf derogleichen Gesellen / so sich ausser ordentlichen Herzen-Dienst des frenen fcieffens gebrauchen/vermöge allbereit hiebeborn lub dato den 20. Decemb. Anno 1645. und 23. Decembris Anno \$647. publicirten Ober-Ampts Verordnung/ fleisfige Acht zu geben / und an welchem Ort und Gericheen im Marggraffthumb Nieder-Lausit sie betreten wurden / gebubrlich zu rechtfertigen / und ihres Thuns halber Rede und Untwort zu erfodern/ und da fie keine gewiffe Bestallung vorzuweisen / noch ihren Herzen-Dienst / auf deffen Grund und Boden fie betreten/zu bescheinigen/die Buch. fen abnehmen / die Person gar anhalten / und gerichtlich einziehen laffen/und folgend den Berlauf der Ober Ampts Regierung zu ferner Verordnung zu berichten; Maffen hierdurch mit Rechtferzigung und Anhalten folcher Frenfougen fich feiner an des andern Gerichte vergreiffen/hingegen auch zu deffelben præjudiz und Nachtheil solches nicht anzuziehen noch zugebrauchen haben foll.

Wie nun / als oberwehnet / denen Schäffern einige

Innung und Vergabberung / oder auch unter ihnen selbst gemachte Bereinigung und Ordnung nicht zu verstatten : Also wird auch dieselbe Innung und Vergleichung/wie Die Namen haben mag/ganhlich cashret und aufgehoben/ ale welche an fich felbst verboten/null und nichtig/in sons derheit ihre vermeinte Satunge / keinen für einen Sirten oder Schäffer pasiren zu laffen und zu dulden / deffen Els tern auch nicht Hirten oder Schaffer gewesen / daferne et nicht die Gulde ben ihnen gewinnen thue: Item/ die jenige/fo fich umb geringern Lohn vermiethen/oder anders als ihnen gefällig/ die Schaafe verpachten / zu straffen / oder auch ihnen selbsten hierinnen auß ihrem Mittel Richter und Schulgen zu segen / und sonft aller andern Obrigkeit Erfanenif zu verwiedern und zu verwerffen / und die fenigen Schäffer und hirten / welche nicht ihrer Meinunge nach/ sich vermiethen und die Schaafe verpachten/gang auffautreiben und zu verjagen; Solches alles feinesweges nachgesehen noch verstattet / ihnen auch feiner Orten Versammlung und vermeinte Innung zu halten zugelaf fen/ sondern von jeder Obrigkeit darauf gute Achtung gegeben/ die Versammlung zerstöret/ die befundene in Safft genommen / und in sonderheit die auffgeworffenen Riche ter und Radels führer mit einster unnachlassiger Straffe/ anch an ihrem Leibe / dem Berdienst nach / bestraffet werden sollen. S. 16.

Solte auch die Obrigkeit conniviren und zusehen /

und obberührter maffen nicht verfahren / foll diefelbe felb. fen zu ernfter Straffe gezogen werden.

Nach deme auch mehrmals erfahren/wie durch der Schäffer und Nirter Anstedunge der verwüsteten Aecker und alten Grases/schöne Henden/ja der Benachbarten gange Gehöffte oder andere Gebäude abgebrennet/und grosser Echaden verursachet worden/soll sich dessen kein Schäffer für sich selbst und nach Gutbefinden unterfangen/sondern da es die hohe Noth erfordert/dasselbe mit der Obrigseit Vorbewust und Willen thun/welche hierinnen gute Vorsichtigseit wegen des Windes auch besorgen der Gefahr gebrauchen/hergegen mit Ausswerfung Gräsben und was zu Abwendung weiterm progress dienlich/vorbauen lassen/ und do nichts weniger einem oder andern Benachbarten dadurch Schaden beschiehet/denselben wiederumb zu erstattens wie imgleichen die Schäffer und Hirten/so ohne Vorbewust der Herzschaft solches ver-

Burdenun ein einiger Hirte oder Schäffer/oder dessen Gefinde dieser gemachten Ordnunge im wenigsten zuwiederl eben / und derselben allerdinges nicht gehorsa Sij men

auf Erfantniß zu buffen fculdig fenn follen.

ubet/oder auch die Warm-Feuer nicht recht aufgeleschet/ und brennen laffen/den verursachten Schaden zu erseten/ oder da sie es nicht vermögen/mit ihrem Leib und Leben

Digitized by Google

men wollen/soll den oder die jenigen jedes Ortes Gerichts. Obrigkeit mit außgesetzter Straffe oder sonst ernfilich darzu anhalten.

Solte auch die Herzschaft hierunter nachlässig seyn und durch die Finger sehen / haben nichts weniger die Gleitsleute und Außreuter jedes Kreises darauf gute Nachforschung zu thun / die Herzschaft der Ober-Ampts Regierung zu sonderen Bestraffung anzugeben/wider die Schäffer und Hirten aber alsobald mit gesatzter Straffe zu verfahren / selbige einzubringen / davon den fünfften Theilzu behalten/und das übrige der Kirchen jedes Orts/oder wohin die Gemeinde gepfarret / zu dero nohtwendigen Besserung zu übergeben.

Wann auch durch solche Geldstraffe dannoch die Schäffer und Hirten so halsstarrig / daß sie zu Haltung dieser Ordnung nicht zu bringen/sollen sie von der Obrigteit / mit Zuziehung jedes Kreises Gleitsmann und denen Jüngsten / welche auch ohne sondern Ober-Umpts Bessehl/der Obrigkeit zu assistiren schuldig im Haft gebracht und so lange gefänglich auff ihre eigene Unkosten gehalten werden bis sie Caucion bestellet / hinsühro in allem dieser Ordnung zu gehorsamen oder nach Gelegenheit der Umbstände Ihrer Hochfürstl. Ourcht. solches unterthänigst berichtet und gebethen werden / daß dieselben / andern zum Abscheu/ernstlich abgestraffet werden möchten.

Ti

Obsich auch ein Hirte oder Schäffer troßiglich und ternehme/auß Vorsat und Muthwillen/und damit er sich dieser Verordnung nicht untergeben dürsse/ auß dem Marggraffthumb mit seinem Viehe sich zu wenden/ soll der oder die jenigen überall an denen Passen und Joll-Städten mit sammt dem Viehe und allen den Seinigen angehalten/ und keiner ohne sonderlichen Erlaß- Vriess und Kundschafft passiret/ auch sonst dergestalt gestraffet werden/daß andere ein Erempel und Venspiel daran haben mögen.

#### §. 22.

Solte auch ein oder die andere Obrigkeit darwider handeln/und ander gestalt/dann obbeschrieben/einen Sirten oder Schäffer annehmen / und etwas dieser Verordunge entgegen verwilligen / oder einen Schein-oder salsschen Vertrag aufrichten / sollen bende Theile seder mit funffpig Reichsthaler Straffe/ selbige ad pios usus zu Ersbau-und reparirunge der Kirchen selbiges Ortes/oder somsten zu dero Nüßen zu verwenden/verfallen senn.

B iij

Tı-

#### Titulus VII.

# Pom Cohn der freven Dienstboten / Ackerleuten/Knechten und Wägden.

Emnach oben allbereit wegen der eingerissenen Neuerung des Saens für das Gesinde / oder Darleihunge des Ackers Tic. 5 § 8. nohtwendige Verseh. und Verordnung gethan: Als hat es daben/ mit Wiederholung dessen und angehengter Straffe / allerdinges sein Vewenden / und wird eine jede Herzschaft als auch die Dienstboten solchem nachzukommen nicht unbillich angehalten.

G. 1.

Dem Sesinde als auch Menhern und Tagelohnern sollene Erndre-Zeit die Herzschaft mehr nicht dann Kosene zu geben schuldig senn / und stehet alleme zu dero Beliebunge / ob und was sie ihnen an Speise / Nach oder anderm Bier zu geben gemeinet.

S. . 2.

Wie nun obiges Gesinde und Dienstdoren sich des gesatten verordneteten Lohns zu hatten: Also sollen auch die Winkler und Wein-Meister/ Voigte/Fischer/ Schüsten/Reisige/Rnechte und dergleichen ihr Lohn keinesweges steigern / sondern es allerdinges / wie es jedes Ortes für Alters bräuchlich und Herkommens gewesen/ ben Rer.

Bermeibung erufter Straffe und Cipfens / unweigens lich und unaußfeslich bewenden und bleiben laffen.

F. 3.

Hein-Meistern etwas von Garten-gewächse und Früchten/Weistern etwas von Garten-gewächse und Früchten/welches den Weinstöcken die Krafft entziehet / worunter das Kraut/Kohl/Merrettig/Kürbse/Rettich und Bestoh das ärgste/unter die Weinstöckezu säen/ben der Obrigkeit oder Herzen willkührlicher Straffe verboten wird.

S. 4.

Ferner soll auch keiner Herzschafft verstattet senn/
seinem Gesinde über ihr ordentlich Lohn/ Schaase oder Diehe zu halten oder aufzusuteren / oder auch Jahrmärckte und Nenjahr-Geschencke und anders/wie es Namen haben mag / mit einzugeben und zu versprechen / weniger hernachmals zu reichen und zu gelten / ben zwen Thaler Straffe / dem Gesinde aber / so solches dem Herzin zugemuthet / und wegen bedürffenden Dienst zu verheissen und zu geben abgedrungen / ben Verlusis des halben ordentlichen Dienst Lohns; Massen dann auch verbothen wird den Knichten Jungen und Mägden zum Fastnacht / Pfingsten oder deren Wochen-Zechen etwas im geringsten zu geben und zu reiche / sondern es sollen vielmehr solche Zechen / so allerhand Uppigkeit und ruchloß Leben enfferst abgeschaffet werden.

Bie es sonsten mit Mieth- und Annehmunge des Sesindes gehalten/zuwelcher Zeit von ein und anderm Theil die Aufflage beschehen/ und keiner dem andern sein Sesinde mit übersetzem Lohn abspenstig machen soll/ ist allbereit oben Ticul. 5. in pr. & S. 6. Versehung gethan/welches auch nochmals also verordnet verbleibet/ nur daß einem Knechte mehr nicht dann vier oder zum höchsten seinem Knechte mehr nicht dann vier oder zum höchsten seinem knechte mehr nicht dann vier oder zum höchsten seinem werden.

#### TITULUS VIII.

Von Handwerckern/ Tagelöhnern und Bocen.

Emnach numero gar gemeinewerden und einreissen wil/ daß fast kein Handwercker oder
Tagelöhner nach dem üblichen Tagelohn mehr
arbeiten/sondern alles über haupt verdingen
wil/ wodurch dann der Bau-Herz mercklich bevortheilet
und übersetzet und die Arbeit lüderlich und umbhin gemachet und versertiget wird: Als wird solche Verweigerung der Arbeit umbß Tagelohn gänglich und ben fünf
Thaler

Thater Straffe / welcher sich dessen ferner untersangen mochte / verbothen / eswolle dann der Bau Herz lieber Die Arbeit verdingen / dann umb das Tagelohn arbeiten lassen/solches steht allein ben dessen Bahl und Belibung.

Damit aber auch des Tagelohns halber eine Gewisheit senn und von manniglich gehalten werden möge; So soll hinsubre einem Zimmermanne/ Tischer/Maurer/ Teichgräber/ als dem Meister mehr nicht als des Tages sechs Groschen / dero Gesellen vier Groschen von Liechtmessehis Martini / jedoch ohne Speisung und andere Zuthat gegeben und gereichet / do ihme auch tägliche Speisung gereichet wird/ alsdann nur die helsste Beldes entrichtet werden,

Einem Korn-und Gerfte Menher des Tages 5. Gr. 6, Pf. Graf- und Haffer-Menher des Tages 4. Gr. Einem Härcker täglich - 2. Gr. 6, Pf. Einem Decker und Leimkleiber des Tages 5. Gr. Undern Tagelöhnern und Hand-Arbeitern

des Tages
4. Ind dieses alles dergestalt in langen Tagen / von Liechtmeß bis Martini / und ohne Speisung / wann aber zu
gleich auch die Speisung gethan / welche billich nach eines
jeden Berichts-Nerm Ordnung / und voriger möglichster
Bewohnheit nach verrichtet und geleistet wird / alsdann
wird

wird obgesetzes Tagelohn alleine zur Helffte gegeben/ wie auch in den kurken Tagen und nach Martini/ für sechs nur fünff Groschen/ für viere nur dren Groschen und alsofort entrichtet.

Die Orescher sollen sich ben den langen Tagen an dren Groschen und in kurken an zwen Groschen sechs Pfennigen genügen lassen/ und so es der Herzschafft beliebet/ umb den sechzehenden/ siebenzehenden oder achzehenden Scheffel/ oder wie es an einem jeden Orte gebräuchtich/zu dreschen schuldig senn.

Die Leinweber sollen niemand mit dem Lohnüberseten/sondern alleine was von einem Schock Ellen von
Alters hero gebräuchlich gewesen/begehren und ersodern/
und damit niemand unrecht gethan werden könne/das
Garn jedes mal gewogen nehmen/und die Leinwand truchen und ohne einigen Betrug und Vortheil/ und sonder
Mehlschlichten/ welches das Gewichte mercklich vermehret/hinwieder vorigem Gewichte gleich/außstellen
und zuwägen.

Einem Bothen wird innerhalb des Landes entrichtet von jeder Meile zwen Groschen / aufferhalb des Landes zwen Groschen sechs Pfennige/ und das Barte-Geld dren Groschen / darben er schuldig / wann er ankommen und

und wieder abgekauffen / von dem Tage an / welchen er abgefertiget / gebührenden Schein zu bringen / oder auff die Antwort zeichnen zu lassen.

Sonsten soll alle Obrigkeit auf dem Lande und in Städten fleissige Obsicht haben / daß in dero Gerichten kein Hersen-loß Gesindlein einschleiche/ sich auffenthalte/ und des faulenzens / wie in sonderheit die Spielleute auff dem Lande zu thun pflegen / und sich unbillich unter die Handwercksleute rechnen wollen / oder allerhand Partiten gebrauche / und alle die jenigen Mann-und Beibes. Personen so zur Arbeit dienlicht darzu mit Gefängniß ober anderer Bestraffung anhalten / und da sie sich der Arsbeit nachmalen weigern ganzlich auß ihren Gerichten jasen / und solches eigentlich in Acht nehmen und halten / ben Gtraffe zwanzig Reichsthaler / wodurch / wann von jeder Obrigkeit also verfahren wird / mehr Arbeitsleute und Besinde zu erlangen sehn werden.

## Titulus IX. Von Müllernsihren Wegen und Mabl-Seld.

Sevortheil-und übersetzung der Mahl. Säste/ Sevortheil-und übersetzung der Mahl. Säste/ Sendes auff dem Lande und in Städten groffe Hij Beschwer gesühret wied / und solchen ihren Muthwilten und Steigerungen der übrigen Mahl Bebührnis. nicht nachzusehen.

Abs follen die Mühler auf dem Lande und in Stadten in einer seden Mühlen zufoderst die Pflicht/so ihm von der Obrigkeit vorgeschrieben wird / ablegen / die Läuffte weiter nicht dann zwen Zoll weit vom Steine/noch hohle Seulen/worauff der Schrot-Kasten stehet / halten und gebranchen/ben Straffe fünff und zwanzig Reichs Thaler / welcher hierwieder handeln wird.

Wann und wie offic ein Geein behauen würde / foll der Miller schuldig senn / anfauge mit dem Stein-Mehl der schuldig senn / anfauge mit dem Stein-Mehl der sonsten/wie gebrauchlich und heigebracht/zu beschützwen/wadeheil und Schaden der Mahl-Baste / sonsten kein Getrende darauff schützen und mahlen.

Ferner soll ein jeder Müller schuldig senn/ seine Mühl-Gaste nach der Ordnung/wie sie das Setrende eingebrache und in die Mühle kommen/ mit dem mahlen besodern/und keinen umb Seschencke/Sunst und Freundschafft willen andern vorziehen/ es geschehe dann mit des Mühl-Gasts/ den die Ordnung getroffen/guten Billen und Nachlassung.

Defghichen ist auch ein jeder Rüller schuldig/eine rechte/ordentliche geeichte Mege/damit er abmeget/jedes Ortes Maaß und Scheffelnach/zu haben und zu halten/und mit dero Ergröffung niemand zu bevortheilen / auch über solche Mege mehr nicht als brauchliches Beutel-

über solche Mete mehr nicht als brauchliches Bentel-Geld/einen Groschen / oder nach kleinem Lübbnischen oder Luckauschen Maaß sechs Pfennige zu nehmen / noch zu begehren und zu erfodern/ wo aber das Bentel-Geld gar nicht bräuchlich/ sol es auch hierdurch nicht induciret noch eingeführet werden.

Demnach auch von den Müllern ein groffer Unterschleiff gebrauchet / und offt von denselben den Leuten das Setrepde veruntrauet und sehr wenig Mehl gegeben wird; Als sollen die Müller nicht allein verendet werden / sondern auch von einem Scheffel gut Korn/einen Scheffel gutes gehäufftes Mehl / nebenst den Klepen zu geben/ und den Mahl-Sästen auff ihr Begehren dasselbe zuzumessen schuldig senn/ und so ein wenigers erfunden wurde / sol er von seiner Obrigkeit des wegen zu gebührelicher Straffe gezogen werden.

un Wir dann vorhergehende Dronung zu Unfere Macgraffthums Nieder Laufis befindlichen Nusen und Auffnehmen/auch Abschaffung der in ein und aus hij der in ein und aus der

1977年的 特別時期內

dern biffero vorgelauffener schadlicher und verterblicher Sigbranche und Unordnung gnadigft belieft und angenommen: Als thun Wir dieselbe in allen vorgesanten Staufulen und Puncten / auß Landes-Fürstlicher Mache und Hobeit / als Marggraff in Nieder Laufik / hiermit Rrafft diefes confirmiren und bestätigen / auch in Unserm Barfilicen Namen publiciren und zu mannigliches Wif-Anfihafft bringen / hierauff Unferer Ober Umpts Regierung befehlende/darüber fest und steiff zu halten/die Ber-Brecher ernftlich und ohne einig Ansehen der Person zu bestraffen/ und nicht das geringste / so diefer Unser publicirten Ordnung zu wieder erdacht/ und erfunden werden mag / zu verstatten und nachzulaffen: Gestalt Wir gleichsfalls Unfern gefammten gehozfamen Standen Unfers Marggraffthums Nieder-Laufin/Prælaten/Herzen/ benen ponder Ritterschafft und Städten / als Unter: De Brigfeiten/ernftlich aufferlegt und anbefohlen haben wol len/ Krafft der ihnen verliehenen und anvertrauten Gerichten / vorgesetter Unferer Berordnung ebener maffen unverbruchig / ben außgesetzer Straffe und andern ernfen Einsehen / in allen Puncten gehorsamft nachzuleben/ und nicht allein die Berbrecher unnachläßlich zu beftraffen/und feinen/wer der fen/ zu perdoniren und zu ver-Monen/sondern für ihre Person selbst/so weit es sie betrifft und angehet / derfelben allerfents gemaß fich zu etweisen und zu verhalten.

Allen

Ullen andern Unterthanen und Innwohnern/und sonst in unserm Marggraffthumb Nieder Lausitz aufshaltenden ledigem Sesinde thun Bir hiermit auferlegen und besehlen/hierwieder im geringsten und wenigsten zu handeln/noch einigerlen Beise durch heimliche oder öffentsliche Practisen/Umerschleif oder salsche Deutung dieselbe in ein und andern Punct zu verkehren/zu vernichten/und hindanzusehen/ben Bermeidung Unser schweren Straffe und Ungnade.

Zu uhrkund mit Unserm Fürstlichen anhangenden Insiegel beträftiget / und gegeben zu Mersehurg am 28. Januariinach Christi Unsers einigen NEnnaund Seligmachers Geburt im ein tausend sechs hundert neun und sechzigsten Jahre.

